

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT
NR. 1/1969
1. JANUARHEFT

Dr. habil. ERNST GOTTSCHLING, Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Klassendiktatur und „Teilung der Gewalten“

Zur Funktion der bürgerlichen Gewaltenteilungstheorie heute

Auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED hob Walter Ulbricht als unsere Grundaufgabe die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik hervor¹. Von dieser generellen Aufgabenstellung her ergibt sich die Notwendigkeit, auch die ideologische Auseinandersetzung mit imperialistischen und revisionistischen Auffassungen über die Frage der politischen Macht offensiver als bisher zu führen. Die Erfolge unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates beim friedlichen sozialistischen Aufbau einerseits, durch die „der Beweis für die Richtigkeit der Lehre von Marx, Engels und Lenin erbracht“ wird^{2 3}, und die Verschärfung der Widersprüche des staatsmonopolistischen Kapitalismus andererseits haben die Kräfte des Imperialismus, denen sich gewisse revisionistische Theoretiker zugesellen, gezwungen, den plumpen, grobschlächtigen Antikommunismus vergangener Jahre durch raffiniertere Methoden psychologischer Kriegführung zu ergänzen, abzulösen². Der Kampf zwischen Sozialismus und Imperialismus hat ausnahmslos alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens erfaßt und stellt das Grundproblem unserer Epoche dar. „Dieser Kampf verschärft sich insbesondere auf dem Gebiet der Ideologie immer mehr.“⁴

In diesem Zusammenhang muß auch die Funktion der bürgerlichen Gewaltenteilungstheorie unter den heutigen Bedingungen betrachtet werden. Die Auseinandersetzung mit dieser Ideologie ist deshalb erforderlich, weil sie unmittelbar darauf hinzielt, die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei beim sozialistischen Aufbau zu untergraben und die einheitliche sozialistische Staatsmacht als Hauptinstrument der Diktatur des Proletariats aufzusplittern und entscheidend zu schwächen. Umgekehrt soll sie für den Ausbau des staatsmonopolistischen Herrschaftsmechanismus in Westdeutschland gerade die Konzentration der politischen Machtmittel in den Händen des Finanzkapitals verschleiern helfen.

1 Ulbricht, Die weitere Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Berlin 1968, S. 3.

2 Hager, Die Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften in unserer Zeit, Berlin 1968, S. 12.

3 Vgl. Feist, „Ideologische Diversion — wichtiger Bestandteil der imperialistischen Strategie“, Einheit 1968, Heft 9, S. 1088 ff.; Demitschew, „Offensiv gegen die bürgerliche Ideologie kämpfen“, ebenda, S. 1099 ff.

4 Hager, a. a. O., S. 13.

Ursprung und Entwicklung der Gewaltenteilungslehre

Die Lehre von der Gewalten teilung ist ihrer Entstehung nach eine ideologische Widerspiegelung des Kampfes zwischen der aufstrebenden Bourgeoisie und den Kräften des Feudalabsolutismus. Marx und Engels schrieben in der „Deutschen Ideologie“:

„Zu einer Zeit ... und in einem Lande, wo königliche Macht, Aristokratie und Bourgeoisie sich um die Herrschaft streiten, wo also die Herrschaft geteilt ist, zeigt sich als herrschender Gedanke die Doktrin von der Teilung der Gewalten, die nun als ein ewiges Gesetz' ausgesprochen wird.“⁵

Die Gewaltenteilungslehre verbindet sich vor allem mit dem Namen von Montesquieu, der in seinem Hauptwerk „Vom Geist der Gesetze“ (1748) die konstitutionelle Monarchie für die günstigste Staatsform erklärte. Er unterschied gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt und betrachtete die Verteilung jeder dieser drei Gewalten auf jeweils ein besonderes Staatsorgan als striktes Gebot zur Sicherung der Freiheit. Montesquieu trat für eine Volksvertretung als gesetzgebende Gewalt in Form eines Zweikammernparlaments ein, wobei die erste Kammer aus erblichen Vertretern des Adels, die zweite hingegen aus Vertretern der Bourgeoisie und anderer Volksschichten bestehen sollte. Die vollziehende Gewalt sollte die Gesetze gut ausführen und durch den Monarchen wahrgenommen werden, während die Rechtsprechung durch aus der Masse des Volkes stammende Richter ausgeübt werden sollte, bei strenger Bindung an den Wortlaut der Gesetze. Dabei ist klar, daß es, sich nur um „gelehrte Richter“ aus den Kreisen der Bourgeoisie handeln konnte. Montesquieu strebte an, daß die drei Gewalten „unter sich zu einem Zustand der Ausgeglichenheit und Ruhe kommen“ sollten.

Diese Lehre zielte nicht auf einen radikalen Bruch mit den feudalabsolutistischen Zuständen hin, sondern brachte das Interesse der Bourgeoisie an einem Klassenkompromiß mit dem Adel zum Ausdruck. „Für Montesquieu gibt es keine unmittelbare Volksherrschaft, sondern nur eine Einflußnahme des Volkes auf den Staatsapparat mit Hilfe der Gesetzgebung. So kam die Montesquieusche Lehre mit Notwendigkeit zur

5 Marx/Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 46.